

§ 1454 BGB

Ist ein [Ehegatte](#) durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, bei einem [Rechtsgeschäft](#) mitzuwirken, das sich auf das [Gesamtgut](#) bezieht, so kann der andere [Ehegatte](#) das [Rechtsgeschäft](#) vornehmen, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; er kann hierbei im eigenen Namen oder im Namen beider [Ehegatten](#) handeln. Das Gleiche gilt für die Führung eines Rechtsstreits, der sich auf das [Gesamtgut](#) bezieht.